

Schwörfest-Richtlinien

für die Durchführung des Schwörfests in Esslingen am Neckar und die Teilnahme an der Veranstaltung

I. Allgemeines

Das Schwörfest ist eine Vereinigung des bisherigen Schwörtags mit dem bisherigen Bürgerfest. Es soll die Zeremonie der Schwörtagstradition mit einem anschließenden mehrtägigen Fest der Bürger:innen zeitlich, inhaltlich und räumlich verbinden. Den Auftakt des Schwörfests bildet die Schwörzeremonie am Freitagabend, danach beginnen die Festlichkeiten in der Stadt, die auch Ausdruck der historischen partizipativen Feierlichkeiten sind.

Das Fest mit der Bürgerschaft und Besucher:innen dient der kulturellen und sozialen Förderung des innerstädtischen Lebens. Insbesondere sollen Vereinsinhalte und -aktivitäten öffentlich dargestellt werden. Das Schwörfest findet immer am ersten vollen – inkl. Freitag – Wochenende im Juli statt. Die genauen Festzeiten werden von der Stadt festgelegt und sind verbindlich.

II. Teilnahme am allgemeinen Veranstaltungsteil (außerhalb der Schwörzeremonie)

1. Die Teilnahme am Schwörfest kann ausschließlich persönlich bzw. mit der Organisation (Verein, Firma, etc.), die aus dem Antrag eindeutig hervorgeht, erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind Bürger:innen, Vereine und vereinsähnliche Gruppen sowie Firmen mit Sitz in Esslingen am Neckar. Eine Vertretung oder Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. Ausgenommen sind auswärtige Angebote und Attraktionen, die eine Bereicherung des Schwörfests darstellen und vom Kulturamt entsprechend beauftragt und genehmigt werden.
2. Anträge auf Teilnahme am Schwörfest können frühestens ab dem 01.01. des jeweiligen Veranstaltungsjahres gestellt werden. Das Kulturamt informiert jährlich aktuell zu den jeweiligen Anmeldefristen. Das Kulturamt darf eine Teilnahme an die Einhaltung der Festzeiten koppeln.
3. Besteht bei einem Antrag / einer Teilnahme eines Vereines / einer Gruppe die Befürchtung, dass es zu politischer Unruhe oder sicherheitsgefährdenden Situationen kommen kann, wird ein Gremium einberufen, das das Gefahrenpotential analysiert und über die Teilnahme auf dem Schwörfest berät (AK Sicherheit). Grundsätzlich wird ein verfassungsfeindliches, diskriminierendes, störendes sowie bedrängendes Auftreten nicht geduldet. Wunsch und Ziel

ist, dass auf dem Fest Menschen unabhängig von ihrem Geburtsort, ihrer Religion, ihres Alters, ihres Geschlechts, ihrer äußerlichen Erscheinung, ihrer Behinderung und sexuellen Orientierung aufeinander zugehen und miteinander feiern können. Auf dem Fest gilt das Gebot der Rücksichtnahme. Jegliche Form von Gewalt wird nicht geduldet – ebenso wenig rassistische, sexistische, homophobe, antisemitische und sonstige diskriminierende Äußerungen, Handlungen und Darstellungen. Es wird von den Gäst:innen und Teilnehmer:innen ein respektvoller und rücksichtsvoller Umgang miteinander erwartet.

III. Platzzuweisungen / Standplätze

1. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Bisherige Belegungen werden jedoch nach den organisatorischen Möglichkeiten berücksichtigt. Grundsätzlich ist jeder Standort genehmigungspflichtig.
2. Einzelhändler:innen im Bereich des Schwörfests können nach Genehmigung durch das Kulturamt öffentliche Verkehrsflächen vor ihren Geschäften zum Verkauf ihres Warensortimentes nutzen.
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen (nach III Nr. 2) von den Firmen nicht genutzt werden, können diese durch Genehmigung des Kulturamts Teilnehmer:innen (nach II. Nr. 1) zur Verfügung gestellt werden. Das Kulturamt empfiehlt den Nutzer:innen hierbei Einvernehmen mit den entsprechenden Gewerbetreibenden herzustellen. Haus- und Geschäftszugänge sind frei zu halten.
4. An Firmen und Privatpersonen (nach II. Nr. 1) können Standorte nur nachgeordnet vergeben werden. Insbesondere bleiben Plätze den Vereinen vorbehalten.
5. Nicht genehmigte Standplätze sind auf Verlangen zu räumen.

IV. Speisen und Getränke

1. Teilnehmer:innen, die Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten, benötigen eine gaststättenrechtliche Genehmigung des Ordnungs- und Standesamtes, die mit der Platzzuweisung beim Kulturamt beantragt werden kann. Es sind die gesetzlichen Vorschriften zur Lebensmittelhygiene und Sicherheit einzuhalten.
2. Der Verkauf von Alkohol ist an eine gaststättenrechtliche Erlaubnis gebunden, die über das Kulturamt beantragt werden kann und an Kosten gebunden ist (z. Zt. € 74,- Erlaubnis + € 20,- pro weiteren Tag, Stand Herbst 2022).

V. Bühnenprogramm / Führungen / weitere Programmpunkte

1. Das Bühnenprogramm beim Schwörfest soll die Arbeit der städtischen Vereine und Kultureinrichtungen sowie weiterer Künstler:innen aus der Stadt / Region präsentieren. Vereine und Aktive aus Esslingen am Neckar haben darum bei der Auswahl des

Bühnenprogramms Vorrang. Zur Steigerung der Attraktivität des Schwörfests kann das Kulturamt abweichende Vereinbarungen treffen.

2. Vereine, die beim Bühnenprogramm mitwirken, erhalten einen Zuschuss von € 110,- für eine halbe Stunde, € 210,- für eine Stunde und € 360,- ab zwei Stunden Programm. Auftritte beim Schwörfest schließen, wegen des Charakters als gesamtstädtische Veranstaltung, eine Veranstaltungsförderung nach den Vereinsförderrichtlinien aus.
3. Die Programmauswahl und -abfolge wird vom Kulturamt festgelegt.
4. Es können vom Kulturamt auch weitere Programmpunkte organisiert werden.

VI. Veranstaltungsbereiche

1. Veranstaltungsbereiche für das Schwörfest sind: Agnesbrücke, Abt-Fulrad-Straße, Roßmarkt, Innere Brücke, Pliensaustraße, Oberer und Unterer Metzgerbach, Ritterstraße, Küferstraße, Ottilienplatz, Marktplatz, Rathausplatz, Blarerplatz, Hafenmarkt, Kesselwasen, Maille
2. Das Kulturamt behält sich thematische Neuausrichtungen vor.
3. Kinderflohmarkt (Samstag): Archivstraße, Zehentgasse, Altes Rathaus (nicht Rathausplatz). Der Verkauf beim Kinderflohmarkt darf nur durch Kinder erfolgen. Es dürfen lediglich gebrauchte und kinderspezifische Artikel verkauft werden. Der Verkauf von Neuwaren ist nicht gestattet. Die Aufsichtspflicht über die Kinder obliegt den Eltern.

VII. Umweltschutz

Die Teilnehmer:innen sind verpflichtet, für die Ausgabe von Speisen und Getränken nur wiederverwendbares Geschirr, Besteck, Gläser oder Krüge zu benutzen. Um die Rückgabe zu gewährleisten, kann Pfand verlangt werden. Die Verwendung von Plastikgeschirr, Dosen und anderem Einweggeschirr ist untersagt. Zuwiderhandlungen können zum Teilnahmeausschluss im Folgejahr führen.

VIII. Kostenübernahme

Die Stadt Esslingen am Neckar trägt die Kosten für folgende Leistungen: Verkehrsrechtliche Anordnungen, Bereitstellung und Abbau von Verkehrszeichen, Wasserversorgung, Wasserverbrauch, Abwasser, Bereitstellung der Wasseranschlüsse, WC-Wagen und erweiterte Öffnungszeiten öffentlicher WC-Anlagen, Stromanschlüsse, Fahنشmuck in der Innenstadt, Müllentsorgung.

Strom- und Wasseranschlüsse können nur, soweit möglich und verfügbar, bereitgestellt werden.

Die Teilnehmer:innen sorgen ab den Verteilern selbst für die Weiterleitung zu ihrem Standort. Kabel und Wasserschläuche sind dabei mit Kabelmatten und -brücken sicher abzudecken.

IX. Entgelte (Standgeld)

1. Zur teilweisen Deckung der Kosten für das Schwörfest erhebt die Stadt Esslingen am Neckar von den Teilnehmer:innen Entgelte. Die Entgelte sind vor Beginn des Festes, bei bzw. bis zur Abholung der Genehmigung (Zahlungseingang spätestens eine Woche vor der Veranstaltung), zu bezahlen und werden nicht zurückerstattet. Bei nicht rechtzeitiger Abholung können Standplätze anderweitig vergeben werden. Nicht abgeholte und bezahlte Platzzuweisungen können mit Verwaltungsgebühren (laut Verwaltungsgebührensatzung) belegt werden.
2. Die Entgelte sind nach der Art und Größe der Stände gestaffelt. Als Vereine gelten hierbei alle Vereine und Gruppen gemäß den Vereinsförderrichtlinien. Für den Auftakt des Schwörfests am Freitagabend werden keine Entgelte erhoben. Als Gastronomiestand gelten alle Stände, die Speisen und/oder Getränke anbieten, die zum sofortigen Verzehr geeignet sind. Als Entgelte sind zu entrichten:
 - a) Gastronomiestände von Vereinen und gemeinnützigen Organisationen über 100 qm Grundfläche: € 40,- pro Tag.
 - b) Gastronomiestände von Vereinen und gemeinnützigen Organisationen bis 100 qm Grundfläche: € 25,- pro Tag.
 - c) Gastronomiestände von gewerblichen Teilnehmer:innen über 100 qm Grundfläche: € 120,- pro Tag.
 - d) Gastronomiestände von gewerblichen Teilnehmer:innen bis 100 qm Grundfläche: € 75,- pro Tag.
 - e) Info- und Spendenstände von Vereinen und gemeinnützigen Organisationen ohne Verkauf: € 0,-.
 - f) Info- und Spendenstände von gewerblichen Teilnehmer:innen und Parteien ohne Verkauf: € 25,- pro Tag.
 - g) Warenverkaufsstände: € 15,- pro Meter Verkaufsfront pro Tag.
 - h) Für Einzelhändler:innen (nach III. Nr. 2), die ihr Sortiment vor ihrem Ladengeschäft anbieten, entfällt das Entgelt. Im Bedarfsfall ist eine gaststättenrechtliche Genehmigung (Gestattung) zu beantragen. Wird das Warensortiment erweitert, fällt ein Entgelt von € 30,- pro Platzzuweisung und Tag an.
 - i) Schau- und Fahrgeschäfte: € 120,- pro Tag.
3. Um die Einhaltung der Platzzuweisung und Auflagen zu gewährleisten, kann eine Kautions von € 100,- bis € 1.500,- abverlangt werden. Die Kautions ist bei Abholung der Platzzuweisung in bar zu hinterlegen und wird, wenn keine Verstöße gegen die Auflagen vorliegen, frühestens eine Woche nach dem Schwörfest wieder ausbezahlt.
4. Die Stadt Esslingen am Neckar behält sich vor, die Entgelte entsprechend der Gesamtkosten und der Haushaltslage, anzupassen.

X. Gültigkeit

Diese Richtlinien treten ab dem Schwörfest 2023 in Kraft, die bisherigen Bürgerfestrichtlinien vom 23.02.2022 treten zeitgleich außer Kraft.